

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die Kleinsp. Zeile 10 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

Nr. 25.

Dienstag, den 28. Februar

1893.

Auf Folium 209 des Handelsregisters für die Stadt sind heute die Firma **Carl Hartmann in Eibenstock** und als ihr Inhaber Herr Kaufmann **Carl Hartmann** daselbst eingetragen worden.  
Eibenstock, am 22. Februar 1893.

### Königliches Amtsgericht.

Kaufsch.

Lgr.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 flg. — nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Zwidau im Monat Januar 1893

festgesetzte und um Fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen im Monat Februar 1893 an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt:

8 M. 40 Pf. für 50 Ko. Hafer,
5 " 25 " " 50 " Heu und
2 " 63 " " 50 " Stroh.

Schwarzenberg, am 25. Februar 1893.

### Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirking.

St.

### Die Wehrsteuer.

Der „Hann. Cour.“ schreibt: „Die Klagen über die Wehrbelastung, welche die Militärvorlage mit sich bringe, führen naturgemäß zu der Frage, ob die Regierung nicht noch eine andere, die Allgemeinheit weniger belastende, dagegen Erleichterungen genießende Staatsbürger treffende Steuerquelle zur Verfügung steht. Es wurde jüngst vom juristischen Standpunkte in einem Aufsatz die Wehrsteuer als unanfechtbar bezeichnet, doch mit der zusätzlichen Bemerkung, daß „ideale Gründe“ gegen eine Wehrsteuer sprächen. Diese „idealen Gründe“ zielen in der Anschauung, daß es als eine Ehre betrachtet werde, im Heere zu dienen. Ideale Gründe dieser Art sind schön und gut, aber doch nicht überall verständlich. Dagegen ist es auch der großen Masse der Dienstpflichtigen sehr klar, daß Jeder, der dient, gegenüber einem anderen Wehrfähigen, der in dem Rahmen des Rekrutentontingents keinen Platz mehr findet, nicht nur weniger verdient, weil er seinen bürgerlichen Beruf unterbrechen muß, sondern auch noch Zuschuß von Hause bedarf, daß er also neben der Waffenleistung auch noch pekuniäre Opfer bringt. Selbst wenn der zum Heeresdienst Herangezogene den richtigen Begriff für die Ehre hat, die in der Waffenleistung liegt, selbst wenn er die oben berührten „idealen Gründe“ versteht, — das Minus an Verdienst und das Plus an notwendigem Zuschuß von Hause kann er unmöglich ideal auffassen, beides drückt materiell auf seinen oder der Seinigen Geldbeutel. Die Frage, ob der Staat berechtigt ist, von denjenigen Leuten, die gegenüber den voll dienenden Altersgenossen den Vortheil genießen, daß sie dauernd in ihren bürgerlichen Erwerbsverhältnissen bleiben, eine Wehrsteuer zu erheben, kann unserer Ansicht nach überhaupt nicht verneinend entschieden werden, sobald man die Berechtigung der allgemeinen Wehrpflicht anerkennt, denn die Wehrsteuer ist einfach die logische Konsequenz des Grundgesetzes der allgemeinen Wehrpflicht. Im Uebrigen ist die Frage in der Schweiz, in Frankreich, Oesterreich-Ungarn und Italien schon befähigt gelöst; auch in Bayern und Württemberg haben wir bis 1872 eine Wehrsteuer gehabt, die nur verschwunden ist, weil sie mit den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht im Einklange stand, in beiden Ländern aber auch im Volke als eine gerechte angesehen wurde. Seit 1881 ist ein Wehrsteuergesetzentwurf im Reichstage nicht mehr erschienen und damals hat die Regierung auf die Durchbringung des Entwurfs einen besonderen Nachdruck nicht gelegt, weil die damalige Strömung sich gegen die direkten Steuern richtete. Damals hörte man auch von gewissen Seiten das Schlagwort „Blutsteuer“, eine hohle Phrase, die nur gegen den Entwurf Propaganda machen sollte, denn die Wehrsteuer ist eine Steuer wie jede andere, und in ganz besonderer Weise eine berechnete, da sie einen Akt ausgleichender Gerechtigkeit darstellt. Sie bildet nur ein schwaches Äquivalent, keineswegs ein volles, für das Minus an Waffenleistung, welches die nicht die vorgeschriebene Dienstzeit absolvirenden Leute dem Gemeinwesen liefern, eine Abgabe von dem pekuniären Plus, das Jene vor Denen voraus haben, welche unter die Waffen treten. Und dieses Plus, es fällt ihnen nicht nur im Frieden zu, auch im Kriege bleibt, wie die Verhältnisse heute liegen, eine große Zahl von wehrfähigen Leuten zu Hause, während ihre Altersgenossen und ältere Jahrgänge an den Feind müssen. Soll nun der Staat diesen Umstand nicht nutzbar machen zur Unterstützung der

hilfsbedürftigen Familien von Einbeordneten, zur Erleichterung der pekuniären Opfer armerer Einberufener und zur Stärkung der Wehrkraft? Und klein ist das Kapital, das ohne Härte aus der Wehrsteuer gezogen werden kann, wahrlich nicht. Wir brauchen, um in etwas einen Anhalt für die Schätzung zu geben, nur darauf zu verweisen, daß die Schweiz mit etwa  $\frac{1}{10}$  der Seelenzahl Deutschlands aus derselben 1889 rund 2,6 Millionen Ertrag erzielt. Die Regierung erklärt eine Erhöhung der Wehrkraft für nöthig, warum also, wenn sich der gewissen Grenze aneignet, eine Duelle nicht erschließen, die, ohne Härte und mit ausgleichender Gerechtigkeit, sehr reiche Erträge liefern kann, Erträge, von denen man sich in etwas eine Vorstellung machen kann, wenn man aus dem offiziellen Bericht über das Rekrutierungsergebnis von 1891 ersieht, daß über 600,000 Wehrpflichtige nicht dienen, und wenn man von diesen selbst 200,000 als erwerbsunfähig oder absolut mittellos abzieht, doch noch immer 400,000 jährlich übrig behält, die zur Zahlung einer Wehrsteuer herangezogen werden könnten. Einen großen Theil des Ertrages könnte man ja jährlich zur Schaffung eines Fonds für die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Einberufenen zurücklegen, für die Vermehrung der Wehrkraft blieben dann, bei Vollwirkung der Wehrsteuer, immer noch eine Reihe von Millionen.“

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Kaiser hat den Grafen Caprivi, der am Freitag seinen 62. Geburtstag feierte, besonders ausgezeichnet; er machte ihm in großer Uniform einen längeren Besuch und verlieh ihm einen prachtvollen Ehrensäbel. — Das über den Reichskanzler verbreitete Gerücht, derselbe beabsichtige sich in Kürze mit einer anmutigen Wittve aus Tilsit zu verloben, wird als nicht zutreffend bezeichnet.

— Wie der Reichskanzler in der Reichstagsitzung vom 1. Dezember mittheilte, wird die seit Jahren schwebende Frage der Reform des Militärstrafverfahrens voraussichtlich dem Reichstag im nächsten Herbst beschäftigen. Wie man der „St. Z.“ mittheilt, sind die Beschlüsse der besonderen Kommission, welche unter dem Vorsitz des Generals v. Leszczynski getagt hat, nach dem eingehenden Vortrage, den der General kurz vor seiner Verabschiedung dem Kaiser gehalten hat, von diesem dem Kriegsministerium überwiesen worden, welches nun noch über streitige Punkte mit den Bundesregierungen verhandelt. Die hauptsächlichste Meinungsdivergenz lag darin, daß Bayern sein bewährtes Militärstrafverfahren mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht aufgeben wollte. Wie es heißt, ist über das Prinzip der Mündlichkeit unter den Landesregierungen eine Einigung erzielt worden, während bezüglich des Prinzips der Oeffentlichkeit Preußen mehrere Einschränkungen fordert. Auch über die Zusammensetzung der Militärgerichte bestehen noch Meinungsdivergenzen. Bekanntlich hat Bayern ständige Militärgerichtshöfe mit rechtsgelehrten Richtern, Anklägern und Bertheidigern, und der Angeklagte dort eine unbeschränkte Bertheidigungsfreiheit, wie im bürgerlichen Strafverfahren.

— Vom General-Sekretariat des evangelisch-sozialen Kongresses in Berlin sind soeben an die evangelischen Geistlichen im ganzen Reiche Fragebogen über die Lage der ländlichen Arbeiter übersandt worden. Es wird dabei das Hauptgewicht

darauf gelegt, daß die Berichtersteller die Arbeiter selbst hören und ihre Wünsche und Beschwerden mittheilen. Es soll so ein Gegenstück zu den jüngst vom Verein für Sozialpolitik veranstalteten Erhebungen geschaffen werden, die ausschließlich auf Aussagen der ländlichen Arbeitgeber beruhen. Wenn die überwiegende Mehrheit der Geistlichen ihre Aufgabe richtig auffaßt, dann ist ein zutreffendes Bild nicht bloß der materiellen, sondern der allgemeinen Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche zu erwarten. Vielleicht wird man daraus Fingerzeige gewinnen, was zu geschehen hat, um den wachsenden Zuzug der Arbeiter vom platten Lande in die großen Städte einzudämmen.

— Frankreich. Jules Ferry ist am Freitag mit 148 gegen 101 Stimmen zum Präsidenten des französischen Senats gewählt worden. Die Stimmenmehrheit ist bedeutend genug, um heute sagen zu können: Ferry wird Carnots Nachfolger.

— Belgien. Mit dem seit einigen Jahren eingeführten System der bedingten Verurtheilung, wonach in den leichteren Fällen die Strafe nicht vollstreckt wird, wenn der Verurtheilte nicht in einem gewissen Zeitraume rückfällig wird, hat man bis jetzt sehr gute Erfahrungen gemacht. Nach einer kürzlich veröffentlichten Statistik haben im Jahre 1891 die belgischen Zuchtpolizeigerichte 10,357 bedingte Verurtheilungen ausgesprochen, von denen 3709 auf Gefängniß, die übrigen auf Geldstrafe lauteten; hierbei sind nur 581 Rückfälle und Strafvollstreckungen vorgekommen. Noch günstiger stellt sich das Verhältnis bei den von den Polizeigerichten verhängten bedingten Verurtheilungen; bei diesen mußten nur in 227 von 21,612 Fällen die Strafe vollstreckt werden.

### Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock. Wir machen mit Bezug auf die erfolgten Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Leipzig nochmals darauf aufmerksam, daß die Anmeldungen an die hiesige Stadtfernsprech-einrichtung bis zum 1. März erfolgt sein müssen. Für Interessenten giebt das Postamt hierselbst bereitwilligst Auskunft.

— Schönheide, 27. Februar. Die gestern und heute vom hiesigen Geflügelzüchterverein veranstaltete 13. Geflügelausstellung erfreute sich eines sehr zahlreichen Besuches. Ausgestellt waren 44 Stämme Hühner, 103 Paare Tauben, mehrere Kanarienvögel, 10 Stück Kaninchen, ein künstlicher Brutapparat (Eigenthum des Vereins) und verschiedene zum Theil mit vorzüglichen Abbildungen ausgestattete Bücher über Geflügelzucht. Die ausgestellten Thiere stammten fast sämmtlich aus hiesigem Züchterverein und legten Zeugniß davon ab, daß die Geflügelzucht hier mit Fleiß und Verständniß betrieben wird. Von den Preisrichtern (Herren Gustav Müller, Louis Heinz, Wilhelm Oschay und Ernst Reichdörner) wurden folgende Preise zuerkannt: Für Hühner drei I., zwölf II., sechs III. und zwei Ehrenpreise; für Tauben: drei I. Preise, ein II. Preis und vier III. Preise; für Kaninchen: drei I. Preise. Unter den ausgestellten Tauben befanden sich zwei Paare mit Jungen.

— Leipzig, 23. Febr. In der am gestrigen Abende hier abgehaltenen öffentlichen Sitzung des hiesigen Stadtverordnetenkollegiums kam zum ersten Male in dieser Körperschaft die jetzt hier lebhaft besprochene Frage der Erwerbung der Pleißenburg öffentlich zur Sprache. Es hatte sich nämlich der hiesige Oberbürgermeister Dr. Georgi an das